

SK / Interpellation Simmler-St.Gallen vom 10. März 2025

Einführung der E-ID ab dem Jahr 2026: Ist der Kanton vorbereitet?

Antwort der Regierung vom 11. November 2025

Monika Simmler-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 10. März 2025 nach dem aktuellen Stand der Vorbereitungen des Kantons St.Gallen in Bezug auf die Einführung einer staatlich anerkannten elektronischen Identität (E-ID).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (abgekürzt BGEID)¹ hat der Bund die Grundlage für die Einführung der E-ID geschaffen. Es wurde – nach ergriffenem fakultativem Referendum² – in der Volksabstimmung vom 28. September 2025 angenommen. Die E-ID wird voraussichtlich im dritten Quartal 2026 verfügbar sein.

Mit der E-ID sollen die Nutzenden verschiedene Dienstleistungen von Behörden und Unternehmen sicher, benutzerfreundlich und effizient abwickeln können. Damit kann z.B. der Strafregisterauszug elektronisch bestellt oder beim Kauf eines Produkts mit Altersvorgaben das Mindestalter nachgewiesen werden. Die E-ID wird in die vom Bund aufgebaute Vertrauensinfrastruktur eingebettet und über den behördenübergreifenden Login-Dienst AGOV³ nutzbar sein. Weiter ermöglicht die Vertrauensinfrastruktur den Behörden und Privaten, eigene elektronische Nachweise sicher und digital auszustellen. Für die Kantone und Gemeinden ergeben sich daraus rechtliche, technische und organisatorische Anpassungen, die in einem engen Zeitrahmen umzusetzen sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie bereitet sich der Kanton St.Gallen gemeinsam mit den Gemeinden auf die sich in Kürze abzeichnende Einführung der E-ID bzw. den kantonalen Vollzug des BGEID vor?*

Die Vorbereitung für die Einführung der E-ID erfolgt im Kanton St.Gallen entlang von drei Stossrichtungen. Diese werden durch die zuständigen kantonalen Gremien (insbesondere IT-Strategieausschuss) und die Gremien von eGovernment St.Gallen digital. (insbesondere Kooperationsgremium) konkretisiert:

- *rechtlich*: Evaluierung des Anpassungsbedarfs der kantonalen und kommunalen Erlasse (Rechtsgrundlagenanalyse und Rechtsetzungsprojekt);
- *technisch*:
 - Ausrichtung der E-Government-Services auf AGOV im Rahmen des Programms «Strategische E-Government-Basiservices (STREBAS)» über das Projekt E-Login⁴;

¹ Referendumsvorlage: BBl 2025, 20.

² BBl 2025, 1504.

³ AGOV = Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden.

⁴ Mit dem E-Login wird ein einheitliches Login-System für die Nutzung sämtlicher E-Government-Services des Kantons und der St.Galler Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt. Das E-Login setzt dabei auf den Authentifizierungsdienst AGOV, der wiederum eine Anbindung der E-ID gewährleistet. Weitere Ausführungen finden sich nachstehend in Ziff. 4 sowie in Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Januar 2025 über den IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (22.25.01).

- Vorbereitung der Anbindung an die Vertrauensinfrastruktur für elektronische Nachweise;
- *organisatorisch*:
 - *Zuständigkeiten*: Bestimmung der Zuständigkeit für die nach Art. 17 Abs. 1 Bst. b BGEID von den Kantonen bezeichneten Stellen oder Behörden für die persönliche Identitätsprüfung (z.B. Ausweisstellen);
 - *Schulung und Sensibilisierung*: Gemeinsam mit den Gemeinden werden Schulungen der betroffenen Mitarbeitenden vorbereitet. Die Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt im Rahmen gesamtschweizerischer Kampagnen;
 - *Ausstellung eigener kantonaler Ausweise*: Durchführung über separate Projekte je nach Bedarf.

2. *Welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf zeichnet sich ab, um die Einführung kantonal nachzuvollziehen?*

Art. 35 i.V.m. Art. 24 BGEID verpflichtet Kantone und Gemeinden, die E-ID spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten beim Vollzug von Bundesrecht zu akzeptieren. Die Einführung der E-ID für Verfahren vor kantonalen Behörden bedarf deshalb einer Analyse der bestehenden Rechtsgrundlagen. Ein kantonales Einführungsgesetz erscheint nicht notwendig, vielmehr sind gezielte Anpassungen in kantonalen und kommunalen Erlassen erforderlich, die heute noch ausschliesslich physische Ausweise oder Kopien verlangen. Es ist zu prüfen, inwiefern der Wortlaut der einschlägigen Regelungen einen Identitätsnachweis in elektronischer Form zulässt.

Zudem muss der Kanton Stellen für die persönliche Identitätsprüfung bezeichnen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b BGEID) und die organisatorischen Grundlagen schaffen. Der Kanton St.Gallen ist mit der kantonalen Ausweisstelle ab Sommer 2026 für die persönliche Identitätsprüfung im Rahmen eines Pilotbetriebs vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist allenfalls der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) zu ergänzen.

Weiter eröffnet das BGEID den Kantonen und Gemeinden die Möglichkeit, die vom Bund bereitgestellte Vertrauensinfrastruktur für die Ausstellung und Verifikation eigener elektronischer Nachweise zu nutzen (z.B. elektronischer Lernfahrausweis⁵). Die elektronischen Nachweise können in der vom Bund zur Verfügung gestellten elektronischen Brieftasche «Swiyu» abgelegt werden. Dabei sind die Vorgaben in Bezug auf Datenschutz, Sicherheit und Barrierefreiheit einzuhalten. Falls Kanton oder Gemeinden eigene elektronische Nachweise nutzen möchten, sind die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Was die künftige Verwendung von physischen Ausweisen angeht, regelt Art. 25 BGEID, dass diese auch weiterhin als Alternative zum Vorweisen einer E-ID akzeptiert werden müssen. Bei eigenen kantonalen elektronischen Nachweisen wäre eine analoge Bestimmung im kantonalen Recht vorzusehen.

3. *In welchen Bereichen kann und soll die E-ID in Zukunft genutzt werden? Wo sollen eigene kantonale elektronische Nachweise erstellt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass die Potenziale der E-ID kantonal ausgeschöpft werden?*

Die E-ID kann künftig in zahlreichen Bereichen der behördlichen Interaktion die physische Identifizierung und Authentifizierung ablösen, so z.B. bei der Bestellung von Registereinzügen, bei Beglaubigungen und Beurkundungen, bei der Einreichung von Steuerunter-

⁵

Vgl. Pilotprojekt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, weitere Hinweise unter <https://ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/strassenverkehrsamt/fuehrerausweis/bestellung-elektronischer-lernfahrausweis/>.

lagen, in Bewilligungsverfahren oder bei Formen der elektronischen Partizipation (z.B. E-Collecting oder E-Mitwirkung).

Der Kanton St.Gallen wird gemeinsam mit den Gemeinden prüfen, wie die E-ID und die neue Vertrauensinfrastruktur genutzt werden können. Er beteiligt sich weiter an den Standardisierungsprojekten der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) und prüft Pilotprojekte, um sicherzustellen, dass die Potenziale der E-ID voll ausgeschöpft werden.

4. *Was für Konsequenzen hat die E-ID für die bereits aufgelegte Nutzung des AGOV sowie allgemein für die bereits aufgelegten Basisservices?*

AGOV ist ein Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden und ermöglicht eine vorgängige elektronische Überprüfung der Identität von natürlichen Personen. Für den Login-Vorgang unterstützt AGOV Identitäten verschiedener definierter Vertrauensstufen, die je nach Anforderungen der Zielanwendungen eingesetzt werden. E-ID und AGOV sind dabei komplementär: AGOV bleibt das behördenübergreifende Login-System, die E-ID wird direkt als Identitätsnachweis (Login-Faktor) in AGOV eingebunden. Das Login-System kann aber auch von Privatpersonen ohne E-ID genutzt werden. Wer eine E-ID besitzt, kann im Kanton St.Gallen über das Login-System einsteigen und verfügt dann direkt über die höchste Vertrauensstufe. Für die Bevölkerung entsteht so ein einheitlicher, sicherer und medienbruchfreier Zugang zu E-Government-Services. Damit Kantone und Gemeinden ihre Dienstleistungen über AGOV verfügbar machen können, sind die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen frühzeitig zu treffen. Insbesondere Schnittstellen, Sicherheitsstandards und Betriebsprozesse sind so auszugestalten, dass eine nahtlose Integration gewährleistet ist. AGOV wird im Kanton St.Gallen im Rahmen des Programms STREBAS (Teilprojekt «E-Login») ab dem 1. Januar 2026 eingeführt und anschliessend schrittweise an die kantonalen und kommunalen E-Government-Services angebunden.

5. *Wie sollen die Mitarbeitenden der Behörden auf die neuen elektronischen Identitätsnachweise vorbereitet werden?*

Die Einführung der E-ID erfordert gezielte Schulungen der kantonalen und kommunalen Mitarbeitenden. So ist sicherzustellen, dass sie die Identitätsprüfung vornehmen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b BGEID) und die E-ID bei einem Leistungsbezug mittels Verifikations-App überprüfen können (Art. 9 BGEID). Geplant sind rollenbasierte Trainings (z.B. Front-Office, Fachstellen, IT-Support) sowie praxisnahe Leitfäden und Checklisten. Zudem werden die Supportstrukturen für AGOV genutzt, um Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der E-ID kompetent beantworten zu können.

6. *Sieht die Regierung Bedarf, um die Bevölkerung auch auf kantonomer und kommunaler Ebene gezielt über die Veränderung aufzuklären? Wie wird der Systemwechsel im Rahmen der Behördenkommunikation begleitet?»*

Aktuell ist davon auszugehen, dass die Kommunikation zur Einführung der E-ID primär durch den Bund sowie allenfalls durch die DVS sichergestellt wird. Der Kanton und die Gemeinden sehen ergänzende Informationsmassnahmen im Rahmen der Einführung neuer E-Government-Services, welche die Vertrauensinfrastruktur nutzen, sowie Anlaufstellen zur Unterstützung der Bevölkerung vor.